

SONIC HEALTHCARE GERMANY
COMPLIANCE POLICY und CODE OF CONDUCT

Leitsatz

Die Leistungserbringer und Gesellschaften des Sonic Healthcare-Verbunds („Sonic“) zeichnen sich weltweit durch höchste ärztliche und wissenschaftliche Qualität, Innovation und führenden Service aus. In Übereinstimmung mit den Grundwerten von Sonic nehmen wir unsere Verantwortung nicht nur gegenüber Mitarbeitern, Patienten, Einsendern und anderen Kooperationspartnern¹ wahr, sondern auch gegenüber dem Gesundheitssystem insgesamt.

Jeder bei Sonic ist aufgefordert, stets für Rechts- und Regeltreue einzutreten. Zu den Grundwerten, auf die wir verpflichtet sind, gehört das Patientenwohl und damit die Einhaltung aller speziell für die Medizin geltenden Vorgaben. Aber auch im Übrigen ist eine umfassende, unteilbare Rechts- und Regeltreue (Compliance) ein selbstverständlicher Grundwert von Sonic. Nicht nur die medizinethischen und medizinrechtlichen Rahmenbedingungen müssen eingehalten werden, sondern auch alle anderen Rechtsvorschriften und Regeln.

A) Wozu brauchen wir eine Compliance Policy?

Der für uns in Deutschland geltende rechtliche und regulatorische Rahmen ist außerordentlich komplex. Ein wichtiger Teilbereich des Rechtsrahmens bezieht sich auf die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren des Gesundheitswesens und hier besonders das Verbot korruptiver Verhaltensweisen. Umfassende Rechts- und Regeltreue geht allerdings darüber hinaus. Diese Compliance Policy und Code of Conduct („Compliance Policy“) beschränkt sich daher nicht auf einzelne Teilbereiche, sondern beschreibt umfassend die Grundsätze eines rechtlich und ethisch gebotenen Verhaltens. Sie ist ein interner Maßstab, der für alle deutschen Gesellschaften von Sonic und ihre Mitarbeiter verbindlich ist.

Ein Verstoß gegen Rechtsvorgaben und Regeln sowie die möglichen damit verbundenen Konsequenzen können Sonic nachhaltig schädigen. Ein solcher Schaden kann weit über den Aktionsradius eines einzelnen Leistungserbringers und seiner Gesellschaft hinausgehen und über viele Jahre nachwirken. Die Compliance Policy verpflichtet daher zu umfassender Regeltreue.

B) Für wen gilt die Compliance Policy und wer trägt Verantwortung?

Geltungsbereich

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Dies bezieht sich selbstverständlich gleichermaßen auf männliche, weibliche und andere Geschlechtsidentitäten.

Die Compliance Policy gilt für alle deutschen Gesellschaften von Sonic und alle dort tätigen Mitarbeiter. Das umfasst z.B. die Geschäftsführung, Prokuristen, Standortleiter, ärztliche Leiter, Außendienstmitarbeiter, Mitarbeiter der Einsenderbetreuung, Fachärzte und Wissenschaftler.

Die Compliance Policy gilt für alle Sachverhalte im Zusammenhang mit Tätigkeiten für Sonic. Dies umfasst z.B. den direkten und indirekten Kontakt mit Einsendern und Kooperationspartnern, das heißt auch, wenn der Kontakt etwa über Vermittler und Agenten entsteht oder abgewickelt wird. Bei der Versorgung von Patienten im Ausland sind die dort geltenden Gesetze ebenfalls zu beachten.

Grundsatz der persönlichen Verantwortung

Compliance liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters in seinem Aufgabenbereich.

Weitere Zuständigkeiten und Funktionen

Für die Implementierung der Compliance Policy ist in erster Linie jede operative Gesellschaft des Verbunds vor Ort verantwortlich, d.h. der jeweilige Geschäftsführer/CEO. Hierzu werden in Abstimmung mit der Geschäftsführung von Sonic Healthcare Germany periodisch Schulungen durchgeführt und typische Fallbeispiele definiert.

Für alle deutschen Gesellschaften von Sonic und alle dort tätigen Mitarbeiter steht die zentrale Compliance-Beauftragte als Beraterin in allen Compliance-Angelegenheiten zur Verfügung:

Frau Ivonne Hackenberg-Kallert
E-Mail: Compliance@sonichealthcare.de
Tel. +49 30 2 063 395-500

Neben der zentralen Compliance-Beauftragten hat Sonic lokale Compliance-Koordinatoren benannt. Die lokalen Compliance Koordinatoren sind die „lokalen Gesichter“ für Compliance, besonders geschult und arbeiten eng mit der zentralen Compliance-Beauftragten zusammen. Eine aktuelle Übersicht der Compliance-Koordinatoren befindet sich im Compliance Web-Portal, welches allen Mitarbeitern zugänglich ist.

C) An wen wende ich mich bei Unklarheiten, Zweifeln oder Fragen?

Bei Unklarheiten oder Zweifeln an der Vereinbarkeit mit unseren Grundwerten oder an der rechtlichen Zulässigkeit – z.B. bei Gesprächen oder in Verhandlungen mit bestehenden oder potentiellen Einsendern und Kooperationspartnern – folgt aus der Loyalitätspflicht des Mitarbeiters (§ 242 BGB), seinen Vorgesetzten und ggf. in einem zweiten Schritt den Geschäftsführer der jeweiligen Gesellschaft hierüber zu informieren. Das gleiche gilt bei Auslegungsproblemen oder Fragen zur Anwendung der Compliance Policy.

Erkennt der Vorgesetzte bzw. der Geschäftsführer der jeweiligen Gesellschaft Compliance-Risiken, leitet er geeignete Maßnahmen ein. Je nach Einzelfall wird die zentrale Compliance-Beauftragte einbezogen. Die zentrale Compliance-Beauftragte soll, soweit erforderlich, die Geschäftsführung der Sonic Healthcare Germany beteiligen, die ggf. externen juristischen Rat einholt.

Alternativ kann sich der Mitarbeiter an seinen lokalen Compliance-Koordinator oder an die zentrale Compliance-Beauftragten wenden.

D) Wie gebe ich Meldungen zu möglichen Rechts- und/oder Regelverstößen ab?

Sonic ermutigt seine Mitarbeiter, Informationen zu tatsächlichen oder möglichen Rechts- oder Regelverstößen im Unternehmenszusammenhang bzw. den Versuch oder die Verschleierung solcher Verstöße intern zu melden.² Für die Meldung solcher Informationen („Hinweise“) hat Sonic ein Hinweisgebersystem mit verschiedenen Meldestellen und Meldekanälen eingerichtet:

Hinweise können

- stets an den zuständigen lokalen Compliance-Koordinator oder die zentrale Compliance-Beauftragte abgegeben werden.
- mündlich (z.B. in einem Telefonat) oder in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) abgegeben werden. Auf Wunsch ermöglichen der lokale Compliance-Koordinator bzw. die zentrale Compliance-Beauftragte eine persönliche Zusammenkunft in einer geschützten Umgebung. Mit Einwilligung des Meldenden kann die Zusammenkunft auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung erfolgen.
- rund um die Uhr und von überall aus über einen elektronischen Meldekanal abgegeben werden.³

Alle Meldungen werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums und unter Beachtung gesetzlicher Fristen sorgfältig ausgewertet. In einem geordneten Prozess wird über Folgemaßnahmen wie z.B. die Durchführung einer internen Untersuchung entschieden.⁴

Sonic bekennt sich zu einem umfassenden Hinweisgeberschutz: Personen, die in gutem Glauben einen Hinweis abgeben, haben aufgrund der Meldung keine negativen Folgen zu befürchten, selbst wenn sich der Hinweis bei der anschließenden Bearbeitung als inhaltlich nicht oder nicht vollständig zutreffend erweisen sollte.

Bei der Bearbeitung einer Meldung werden Unternehmens- sowie Mitarbeiterinteressen unter Einhaltung des anwendbaren Rechts gleichermaßen berücksichtigt.

E) Compliance: umfassende, unteilbare Rechts- und Regeltreue auf allen Gebieten

Sonic erbringt hoch qualifizierte, spezialisierte Dienstleistungen im Gesundheitswesen, bei dem es sich um eine durch viele Rechtsvorschriften und Regeln geprägte Branche handelt.

Oberstes Leitbild ist das Wohl der Patienten. Unbedingtes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks ist die strikte Rechts- und Regeltreue eines jeden Mitarbeiters. Dies umfasst auch Vorgaben, die nicht unmittelbar oder nicht erkennbar dem Patientenwohl dienen oder speziell das Gesundheitswesen betreffen. Rechts- und Regeltreue ist unteilbar. Es gibt keine Regeln zweiter Wahl.

² Siehe dazu auch die Richtlinie Hinweisgebersystem.

³ <https://sonichealthcare.integrityline.com>

⁴ Die anwendbaren Prozesse sind in der Richtlinie Hinweisgebersystem dargestellt.

Neben den vielen spezifischen Vorgaben für das Gesundheitswesen – etwa dem Verbot korruptiver Verhaltensweisen (s. dazu **F.**) – spielen auch viele allgemeine Vorgaben eine wichtige Rolle. Dazu gehören z.B.:

- Das **Datenschutzrecht** regelt den Schutz personenbezogener Daten, wobei Gesundheitsdaten besonders schutzwürdig sind und nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen (s. dazu **G.**).
- Das **Kartellrecht** verbietet es etwa, dass wir uns mit anderen Anbietern abstimmen, auch durch den Austausch von Informationen, oder wettbewerbsregelnde Vereinbarungen treffen.
- Das **Außenwirtschaftsrecht** ist für unser internationales Geschäft von Bedeutung. Hierbei ist nicht nur das deutsche und europäische Recht einschlägig, denn sobald wir beispielsweise Zahlungen in US-Dollar entgegennehmen, muss auch das Recht der USA beachtet werden. Deshalb dürfen Zahlungen aus Staaten, die von den USA mit Finanzsanktionen belegt sind (z.B. Iran, Nordkorea, Syrien) generell nur in Euro entgegengenommen werden.
- Das **Umwelt- und Gefahrstoffrecht** regelt beispielsweise den Transport, die Lagerung und den Umgang mit gefährlichen Stoffen bei unserer Tätigkeit.
- Das **Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsrecht** ist für alle Mitarbeiter relevant und zunehmend detaillierter geregelt.
- Das **Geldwäscherecht** verpflichtet uns, die Identität unserer Geschäftspartner zu kennen. So sind z.B. Geschäfte mit unklarem Zweck, verschleiender Bezeichnung und erst recht Scheingeschäfte, bei denen der wahre Zweck des Geschäfts verborgen wird, bei Sonic strikt untersagt.
- Das **Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz** regelt die Anforderungen an ein verantwortungsvolles Management von Lieferketten betreffend den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt.⁵

Folgen für die Gesellschaften von Sonic

Verstöße gegen die Rechts- und Regeltreue können die Gesellschaften von Sonic nachhaltig schädigen. Rechtsverstöße können neben einem Verlust an Reputation und Vertrauenswürdigkeit zu beträchtlichen weiteren Konsequenzen führen, wie z.B.:

- Es können hohe Bußgelder verhängt werden (§ 30 OWiG) – pro Rechtsverstoß die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils sowie ein Ahndungsbetrag von bis zu zehn Millionen Euro.⁶
- Es drohen gewerbe- und aufsichtsrechtliche Maßnahmen sowie der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen.
- Bei groben Pflichtverletzungen droht dem MVZ der dauerhafte Entzug einer etwaigen Kassenzulassung durch den kassenärztlichen Zulassungsausschuss.

Folgen für die Mitarbeiter von Sonic

Für die Mitarbeiter von Sonic – in allen Tätigkeitsbereichen und auf allen Hierarchiestufen – können Verstöße gegen die Rechts- und Regeltreue individuelle Konsequenzen haben:

⁵ Siehe dazu auch die Verfahrensordnung zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

⁶ Sonderregelungen und sehr hohe umsatzbezogene Bußgelder gelten insbesondere im Datenschutz-, Kartell- und Geldwäscherecht.

- Im Arbeitsverhältnis können disziplinarische Maßnahmen drohen, z.B. eine Abmahnung oder in schwerwiegenden Fällen sogar die Kündigung.
- Straftaten wie Abrechnungsbetrug, Bestechlichkeit bzw. Bestechung im Gesundheitswesen und Körperverletzung durch Behandlungs- und Aufklärungsfehler können mit empfindlichen Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden.
- Strafgerichte können außerdem ein Berufsverbot aussprechen. Ein vorläufiges Berufsverbot kann bereits im Zuge von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen verhängt werden.
- Die Ärztekammern können berufsrechtliche Sanktionen mit einem breiten Spektrum von Verwarnungen bis zur Feststellung der Berufsunwürdigkeit verhängen.
- Die Approbationsbehörde kann die Approbation widerrufen, wenn sie aufgrund regelwidrigem Verhalten die Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs annimmt. Bereits im Zuge von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen kann das Ruhen der Approbation angeordnet werden.
- Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung kann bei Verletzung von vertragsärztlichen Pflichten Disziplinarmaßnahmen verhängen. Bei groben Pflichtverletzungen droht der dauerhafte Entzug der Kassenzulassung durch den kassenärztlichen Zulassungsausschuss.

F) Die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern: Korruptionsbekämpfung

Eine enge und faire Zusammenarbeit mit Einsendern und anderen Partnern ist für die Erbringung einer langfristig hochwertigen medizinischen Dienstleistung unerlässlich. Im Rahmen von Kooperationen müssen allerdings ethische, gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen eingehalten werden. Regeltreues Verhalten ist selbstverständlich und dient gleichzeitig dem Schutz aller Beteiligten vor Missverständnissen und möglichen juristischen Konsequenzen. Bei Sonic gilt der Grundsatz, dass ärztliche Entscheidungen allein am Patientenwohl und nicht an eigenen wirtschaftlichen Interessen des Arztes oder der medizinischen Einrichtung orientiert werden. Jede Verhaltensweise, die diese zentralen Werte gefährdet, ist zu unterlassen.

Die Compliance Policy legt fest, wie wir uns in diesem Sinne bei der Zusammenarbeit mit unseren Ärzten, Krankenhäusern und anderen Akteuren des Gesundheitswesens verhalten.

Rechtsrahmen

Ärzten ist es untersagt, für die Zuweisung von Patienten oder Proben ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile entgegenzunehmen. Dies folgt unter anderem aus dem Sozialgesetzbuch (§§ 73 Abs. 7 und 128 SGB V) und aus dem ärztlichen Berufsrecht (§§ 31 bzw. 32 (Muster-)Berufsordnung).

Darüber hinaus stellen seit einiger Zeit § 299a und § 299b Strafgesetzbuch (StGB) die Bestechlichkeit und Bestechung sämtlicher Angehöriger akademischer (z.B. Ärzte) und nicht-akademischer Heilberufe (z.B. Krankenpfleger, medizinisch-technische Assistenten) unter Strafe. Davon erfasst ist jede inadäquate Verknüpfung zwischen einem Vorteil und

- der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial,
- der Verordnung von Arznei-, Heil oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, oder
- dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur unmittelbaren Anwendung bestimmt sind.

Als Vorteil gelten alle materiellen und immateriellen Zuwendungen, die die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Empfängers objektiv verbessern. Auch Leistungen an Dritte, selbst an gemeinnützige Vereine (z.B. Forschungseinrichtungen, Drittmittelinwerbung), sind davon erfasst. Auch wenn Leistung und Gegenleistung (insbesondere im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen medizinischen Leistungserbringern) in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, kann eine unzulässige Vorteilsgewährung vorliegen, wenn dem Kooperationspartner eine Verdienstmöglichkeit nur deshalb eingeräumt wird, weil er sich im Behandlungs-, Beschaffungs- oder Zuweisungsverhalten in bestimmter Weise verhält oder verhalten soll.

Bei kooperierenden Ärzten, die im öffentlichen Dienst – etwa in öffentlichen Krankenhäusern – tätig sind, ist jede inadäquate Verknüpfung einer Entscheidung (wie die Beauftragung von Laboruntersuchungen, Einladung zu Schulungen etc.) mit einem Vorteil strafbar (§§ 331 ff. StGB). Ähnlich streng ist das Recht in Bezug auf angestellte Ärzte (§ 299 StGB). Ein wichtiger Prüfungspunkt bei der Korruptionsvorbeugung im öffentlichen Dienst ist die Transparenz gegenüber dem jeweiligen Dienstherrn. Diesem gegenüber sind etwaige Kooperationen offenzulegen, was entsprechend zu dokumentieren ist.

Werden unlautere Zuwendungen im Zusammenhang mit abrechnungsfähigen Leistungen oder erstattungsfähigen Kosten des Arztes gewährt, droht eine Strafbarkeit wegen Betrugs (§ 263 StGB) und Untreue (§ 266 StGB). Werden beispielsweise einem Arzt im Zusammenhang mit der Verordnung von Medikamenten Vorteile gewährt, und verordnet der Arzt dann mehr Arzneimittel als medizinisch erforderlich, kann darin eine Untreue gegenüber der Krankenkasse liegen.

Grundprinzipien der Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern

Die maßgeblichen ärztlichen Verbände und Krankenhausverbände sowie die Vertretungen der pharmazeutischen und medizintechnologischen Industrie haben vier Prinzipien entwickelt, die als allgemeine Grundsätze der Korruptionsvorbeugung anerkannt sind. Sie haben auch Geltung für alle Sachverhalte im Zusammenhang mit Tätigkeiten für Sonic:

- **Trennungsprinzip:** Es erfolgt eine strikte Trennung zwischen Zuwendung einerseits und Umsatz andererseits (im Labor: keine Zuweisung gegen Entgelt). Dadurch soll schon der „böse Schein“ einer Einflussnahme auf medizinische Entscheidungen (oder der Entscheidung von Bediensteten und Beamten) ausgeschlossen werden.
- **Äquivalenzprinzip:** Leistung und Gegenleistung haben ausgewogen und angemessen zu sein; die Gegenleistung darf z.B. nicht in der Zuweisung von Patientenproben bestehen.
- **Transparenzprinzip:** Formen und Details von Kooperationen sind insbesondere im Bereich öffentlicher Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dem Dienstherrn gegenüber offenzulegen. Aber auch die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Kooperationspartnern ist im Detail zu regeln. In Zweifelsfällen ist auf eine geeignete Veröffentlichung oder eine Kenntnissgabe der Zusammenarbeit bei der zuständigen Ärztekammer und/oder der Kassenärztlichen Vereinigung hinzuwirken.
- **Dokumentationsprinzip:** Vereinbarungen mit Kooperationspartnern sind detailliert schriftlich festzuhalten, sodass sie intern und für Dritte nachvollziehbar werden.

Die Komplexität unserer Tätigkeit im Alltag bedingt, dass nicht jedes Szenario und jede mögliche Erscheinungsform im Detail geregelt werden kann. Letztlich zählt der „gesunde Menschenverstand“, die Einschätzung im Einzelfall sowie die Umsicht, bei Unklarheiten und Zweifeln die Zulässigkeit zunächst intern und ggf. extern juristisch zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass allein die Marktüblichkeit

bestimmter Kooperationsformen („andere machen das auch so“) nicht automatisch zur Angemessenheit und Zulässigkeit führt. Erforderlich ist vielmehr stets eine Kontrolle im Einzelfall.

Als Referenzen sind dieser Compliance Policy als **Anhang** die Broschüre „Richtig Kooperieren – Rechtliche Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Vertragsärzten“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung beigelegt. Ferner ist für alle Sonic Gesellschaften in Deutschland die Sonic Healthcare Limited „Anti-Bribery & Corruption Policy“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.⁷

G) Datenschutz, Informationssicherheit und ärztliche Schweigepflicht

Für Sonic als Gesundheitsdienstleister gelten wegen der Verarbeitung von Gesundheitsdaten höchste Anforderungen an Datenschutz, die ärztliche Schweigepflicht und Informationssicherheit.

Was sind personenbezogene Daten?

Patienten vertrauen Sonic äußerst sensible Daten über ihren gesundheitlichen Zustand an. Für uns hat der umfassende Schutz dieser Daten höchste Priorität. Sie sind von der ärztlichen Schweigepflicht umfasst; nicht-ärztliche Mitarbeiter dürfen nur als Berufshelfer in ärztlicher Verantwortung von solchen Daten Kenntnis erlangen. Schon die Inanspruchnahme von Labordiagnostik als solche ist von der Schweigepflicht geschützt.

Das Datenschutzrecht hat einen weiten Anwendungsbereich. Es werden alle personenbezogenen Daten geschützt. Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität einer Person erlauben oder diese konkret identifizieren. Bereits einfache Informationen wie der Name, die Kontaktdaten oder ein Foto einer Person sind als personenbezogene Daten geschützt. Sonic behandelt personenbezogene Daten von Patienten und Mitarbeitern sowie von unseren Einsendern und anderen Geschäftspartnern stets vertraulich und gemäß den rechtlichen Vorgaben.

Der europäische Gesetzgeber hat für Gesundheitsdaten und andere sensible Daten (z.B. genetische oder biometrische Daten) eine eigene datenschutzrechtliche Kategorie geschaffen und die Zulässigkeit der Verarbeitung an besonders strenge Voraussetzungen geknüpft.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur zu konkret festgelegten Verarbeitungszwecken verarbeitet werden und nur, wenn eine rechtliche Grundlage hierfür besteht. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist grundsätzlich nur zur Erfüllung unseres medizinischen Auftrags zulässig. Ausnahmsweise kann sie aber auch für spezifische Zwecke zulässig sein, z.B. zur Gesundheitsvorsorge eines Patienten (z.B. im Rahmen der Diagnostik), im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder auch zur wissenschaftlichen Forschung.

Handelt es sich nicht um Gesundheitsdaten, kann die Datenverarbeitung auf weitere Rechtsgrundlagen gestützt werden. Die Verarbeitung ist beispielsweise erlaubt, wenn Sonic ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Verarbeitung hat. Dies kann u.a. dann der Fall sein, wenn die be-

⁷ Abrufbar unter https://investors.sonichealthcare.com/FormBuilder/_Resource/_module/T8Ln_c4ibUqyFnnNe9zNRA/file/SHL_AntiCorruptionPolicy.pdf

troffene Person ein Kunde von Sonic ist. Ferner kann ein überwiegendes berechtigtes Interesse bestehen, personenbezogene Daten innerhalb des Sonic-Verbunds für interne Verwaltungszwecke zu teilen, was die Verarbeitung von Kunden- und Beschäftigtendaten einschließt. Die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten ist regelmäßig zur Erfüllung des Arbeitsvertrags erforderlich.

Grundsätze der Datenverarbeitung und Informationssicherheit

Sonic ist den Prinzipien der Zweckbindung, der Datensparsamkeit und der Transparenz verpflichtet. Dies bedeutet, dass wir Daten nur zu konkret festgelegten, legitimen Zwecken erheben, verarbeiten und nutzen, und nicht mehr Daten verarbeiten als erforderlich. Im Rahmen unserer Datenverarbeitungsvorgänge werden eindeutige Nutzerrollen angelegt und spezifische Zugriffsberechtigungen verteilt. Bitte halten Sie sich an die Vorgaben zur IT- und Informationssicherheit. Wir achten darauf, dass auch innerhalb unserer Gesellschaften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf das zur Durchführung des Vorgangs notwendige Maß beschränkt und datensparsam gearbeitet wird.

Gewährleistung von Vertraulichkeit

Da der Schutz von Gesundheitsdaten und personenbezogenen Daten für Sonic obersten Stellenwert genießt, gewährleisten wir im Einklang mit den Vorgaben des deutschen und europäischen Datenschutzrechts sowie des Sozialdatenschutzrechts deren Vertraulichkeit, um eine unerlaubte oder ungewollte Offenlegung sowie den unbefugten Zugriff zu verhindern und der unbeabsichtigten Schädigung oder der Zerstörung der Daten vorzubeugen. Wir ergreifen alle dafür notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, z.B. durch den Einsatz moderner technischer Systeme und Software (z.B. Firewalls) oder Maßnahmen zur Pseudonymisierung (z.B. durch Verwendung von Patientenkennummern bei Laborproben).

Besondere Sorgfalt verwenden wir bei erforderlichen Übermittlungsvorgängen, z.B. bei der Befundübermittlung an unsere Einsender, um einen sicheren Transportweg sicherzustellen und Fehlleitungen zu verhindern.

Ärztliche Schweigepflicht

Die Pflicht, Informationen geheim zu halten, die einem Arzt oder Angehörigen eines anderen Heilberufs anvertraut wurden, ergibt sich aus dem Berufs- sowie dem Strafrecht. Hiervon umfasst sind z.B. schriftliche Mitteilungen von Patienten, Aufzeichnungen über Patienten und Untersuchungsbefunde. Die ärztliche Schweigepflicht gebietet es auch, den Zugriff auf persönliche Patientendaten auf das zur Erfüllung unserer medizinischen Aufgaben Erforderliche zu beschränken. Der Schutz von Informationen, die dieser Pflicht unterliegen, gilt dabei dauerhaft und selbst über den Tod eines Patienten hinaus.

Rechtsfolgen bei Datenschutzverstoß

Verstöße gegen das geltende Datenschutzrecht können mit sehr hohen Bußgeldern geahndet werden, die bis zu zwanzig Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes des Konzerns betragen können. Datenschutzverstöße können auch zu beträchtlichen Reputationsschäden führen, die gerade im Gesundheitsbereich, wo das Vertrauen der Patienten in die Integrität des Dienstleisters von besonderer Bedeutung ist, verheerende Folgen haben. Verletzungen der ärztlichen Schweigepflicht können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden.

H) Weiterentwicklung der Compliance Policy

Der für unsere Arbeit relevante rechtliche und regulatorische Rahmen verändert sich ständig und auch die Art der Zusammenarbeit mit unseren Einsendern und Kooperationspartnern entwickelt sich kontinuierlich weiter. Auf neue Konstellationen und Vorschriften geht Sonic mit einer Aktualisierung der Compliance Policy ein.

Hinweise und Vorschläge der Mitarbeiter zu Fallbeispielen und grundsätzlichen Inhalten der Compliance Policy sind willkommen und an die lokalen Compliance-Koordinatoren und/oder an die zentrale Compliance-Beauftragte zu richten. Änderungen an diesem Dokument kann nur die Geschäftsführung der Sonic Healthcare Germany vornehmen.

I) Überprüfungen

Die Einhaltung der anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen, Regeln und dieser Compliance Policy wird durch regelmäßige risikoorientierte Überprüfungen sichergestellt. Hierzu unterzieht der zentrale Compliance-Beauftragte einzelne, näher umgrenzte Prüfungsfelder (etwa Verträge mit Einsendern) im Dialog mit den jeweils verantwortlichen Mitarbeitern und deren Vorgesetzten einer Überprüfung. Diese kann neben der (ggf. stichprobenartigen) Durchsicht von Dokumenten auch Mitarbeitergespräche umfassen. Sollten hierbei Compliance-Risiken identifiziert werden, wird die zentrale Compliance-Beauftragte in Abstimmung mit der Geschäftsführung von Sonic Healthcare Germany die Geschäftsführung der jeweils betroffenen operativen Gesellschaft(en) zur Einleitung geeigneter Maßnahmen beraten. Bei Bedarf werden die Geschäftsführungen externen Rechtsrat hinzuziehen.

Alle Mitarbeiter sind aufgerufen, die von der zentralen Compliance-Beauftragten vorgenommenen Überprüfungen bestmöglich zu unterstützen. Nur auf Grundlage eines offenen Dialogs zwischen den Mitarbeitern und der zentralen Compliance-Beauftragten kann sichergestellt werden, dass mögliche Compliance-Risiken zum Wohle des gesamten Sonic-Verbunds rechtzeitig und umfassend aufgedeckt werden.